

Leitfaden zum Gesundheitsschutz und Umgang mit Krankheiten

1. Sonnenschutz

Damit Ihr Kind gut gegen Sonneneinstrahlung geschützt ist, braucht Ihr Kind einen Sonnenhut oder eine Kappe. An sonnigen Tagen sollten die Kinder bereits morgens von den Erziehungsberechtigten mit geeignetem Sonnenschutz eingecremt werden. Gegebenenfalls geben Sie Ihrem Kind Sonnencreme mit, damit wir nachcremen können.

2. Kleidung

Die Kleidung sollte der Witterung angepasst sein.

Dazu gehören für uns je nach Wetterlage:

- Matschkleidung
- Gummistiefel
- Schneehose/Schneeanzug
- Mütze
- Schal
- Handschuhe
- Zwiebellook

3. Allergien

Allergien müssen uns umgehend gemeldet werden. Darüber hinaus benötigen wir eine Bestätigung vom Arzt.

Dies dient dem Schutz Ihrer Kinder.

Für den Kindergarten St. Pius gilt der Grundsatz, dass kranke Kinder die Einrichtung nicht besuchen dürfen. Dies dient sowohl dem Schutz der anderen Kinder, die bei uns betreut werden, als auch dem Schutz der Mitarbeiter*innen.

Kinder mit folgenden Krankheitssymptomen dürfen die Einrichtung nicht besuchen:

- Fieber
 - Starker Husten
 - Starke Hals-, Ohren- und/oder Bauchschmerzen
 - (Stark)reduzierter Allgemeinzustand
 - Rote, entzündete Augen und verstärkter Tränenfluss
 - Juckender und nicht juckender Hautausschlag
 - Durchfall, Übelkeit und Erbrechen
- } außer bei bestätigter Allergie

Kinder mit folgenden Krankheiten dürfen die Einrichtung nicht besuchen:

- Herpes (unter anderem am Mund)
- Bindehautentzündung
- Mittelohrentzündung
- ansteckende Krankheiten
 - o Masern
 - o Mumps
 - o Röteln
 - o Ringelröteln
 - o Scharlach
 - o Windpocken
 - o Influenza
 - o grippale Infekte
 - o Corona
 - o Norovirus
 - o Rota-Viren
 - o entzündliche Gastroenteritis
 - o Hand-Fuß-Mund-Krankheit

Kinder, deren Eltern/Geschwister an einer Infektion erkrankt sind, sollten zum Schutz aller, bis zum Ende der Inkubationszeit die Einrichtung nicht besuchen.

Bei besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits zu Hause bleiben, wenn in der Familie der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (siehe Merkblatt zum Infektionsschutz Seite 1, 1. gesetzliches Besuchsverbot).

Die Wiederezulassung ist von folgenden Faktoren abhängig:

- das Kind muss **mindestens 24 Stunden fieberfrei** sein (ohne dass fiebersenkende Mittel gegeben wurden).
- **bei Magen- Darmerkrankungen, Norovirus oder Ähnlichem kann das Kind frühestens 48 Stunden nach der letzten Ausscheidung die Einrichtung wieder besuchen**, da man in diesem Zeitraum noch hochinfektiös gilt. Dies bedeutet, dass der Stuhl erkennbar geformt sein muss.
- bei Läusebefall oder infektiösen Hautausschlägen benötigen wir ein ärztliches Attest zur Wiederezulassung.
- bei einer Corona Infektion reicht ein negativer Selbsttest, sofern das Kind frei von Symptomen, wie Fieber, starker Husten usw. ist.

Medikamentengabe im Kindergarten

Grundsätzlich ist das Kindergartenpersonal gesetzlich verpflichtet von Medikamentengabe im Kindergarten Abstand zu nehmen.

Es besteht eine Ausnahme bei chronisch erkrankten Kindern unter bestimmten

Voraussetzungen:

- schriftliche Einwilligung der Eltern
- Unterweisung und Belehrung des Personals durch den verschreibenden Arzt

Wir bitten darum auf die Gabe von Fieber senkenden, Husten stillenden oder Durchfall stoppenden Medikamenten vor dem Kindergarten tag zu verzichten!